VBSS

Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

c/o Martin Guggisberg
Gemeindeverwaltung Ittigen
Rain 7
3063 Ittigen

031 925 22 67
martin.guggisberg@ittigen.ch
http://www.begem.ch/de/VBSS

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrats (WAK-N)
p. A. Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV)

E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Unsere Zeichen
sh/mj

3063 Ittigen,
28. Februar 2024

Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2023 unterbreiten Sie die titelerwähnte Vorlage im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens unter anderen auch interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Als Verband der Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter kantonal-bernischer Einwohnergemeinden gehören wir nicht zum angeschriebenen Adressatenkreis, zählen uns jedoch aufgrund der Thematik der Vorlage zum interessierten Kreis. Wir erlauben uns deshalb, zur Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Seit Jahrzehnten bestehen politische Bestrebungen, die Eigenmietwertbesteuerung einzugrenzen oder gar ganz aufzuheben. Sämtliche Vorlagen scheiterten aus unterschiedlichen Gründen entweder bereits in der parlamentarischen Debatte oder in Volksabstimmungen. Beim in den Räten befindlichen Systemwechsel handelt es sich um eine parlamentarische Initiative (17.400) der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) aus dem Jahr 2019. Nun besteht zwischen dem National- und dem Ständerat die Differenz, ob vorwiegend selbstgenutzte Zweitliegenschaften vom Systemwechsel ausgenommen (Ständerat) oder ob der Systemwechsel auch für diese gelten soll (Nationalrat). Insofern mutet die hier zu beurteilende Vorlage der WAK-N als Versuch an, die Ursprungsvorlage der WAK-SR zu retten, um der seit Jahrzehnten bestehenden Absicht eines Systemwechsels doch noch zum Durchbruch verhelfen zu können.

Das dafür nun vorgesehene Konzept einer verfassungsrechtlichen Ergänzung überzeugt nur auf den ersten Blick. Bei einer Liegenschaftssteuer handelt es sich systematisch um eine Objektsteuer, welche die Nutzung der Liegenschaft und die wirtschaftliche Situation der Eigentümerschaft mit Ausnahme von im öffentlich-rechtlichen Eigentum stehenden Grundstücken und Bauten nicht berücksichtigt. Werden nun mehrere Kategorien von Zweitliegenschaften, beispielsweise aufgrund deren Nutzung geschaffen, wird von einem einheitlichen Funktionsprinzip der Objektsteuer abgewichen. Zudem würde bei einer reinen Objektbesteuerung dieser Zweitliegenschaften die Abzugsmöglichkeit von Investitionen in die energetische Sanierung und damit fiskalische Anreize für klimaschonende Massnahmen, wie sie beispielsweise das Steuergesetz des Kantons Bern ab 2024 ausgebaut kennt, entfallen. Damit entfallen auch wichtige Anreize im Umweltbereich weg.

Die Zuweisung der betroffenen Liegenschaften in die richtige Kategorie dürfte für Kantone und/oder Gemeinden mit einem hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein, selbst wenn auf den steuerrechtlichen

Wohnsitz der Eigentümerschaft abgestellt werden soll. Gleiches gilt für die Beurteilung und Überwachung der Nutzung und deren Intensität. Umgehungs- und Optimierungsmöglichkeiten wird es auch bei dieser Lösungsvariante geben, so dass eine korrekte Zuweisung auch mit umfangreichem Abklärungsaufwand längst nicht in jedem Fall möglich sein wird, was zahlreiche Steuerjustizfälle provozieren dürfte.

Der wesentlichste Grund für eine kritische Haltung gegenüber dem Vorhaben besteht für unseren Verband jedoch in der Möglichkeit, dass die Kantone die Besteuerung und deren Grundlage unterschiedlich festlegen können und zudem das Recht zur Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer an die Gemeinden delegieren können. Damit wird nicht nur die Möglichkeit eines weiteren kleinräumigen Steuerwettbewerbs geschaffen, sondern es besteht das Risiko eines nationalen Flickenteppichs an Regulierungen und Praxisvarianten. Ein solcher würde steuerrechtlich sowohl in inner- als auch insbesondere in interkantonalen Verhältnissen zu bedeutenden Problemen und einem hohen Verwaltungsaufwand führen, vor allem auch bezüglich Steuerausscheidungen. Um einer Verkomplizierung des Steuersystems entgegenzuwirken, müsste zwingend eine weitergehende Normierung dieser besonderen Liegenschaftssteuer auf Bundesebene vorgesehen werden.

Zusammenfassend würdigen wir die Vorlage aus den vorgenannten Gründen kritisch und empfehlen insbesondere und mit Nachdruck, zugunsten einer national harmonisierten Umsetzungslösung eine weitergehende Mindest-Normierung im Bundesrecht vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

Sandra Heber
Präsidentin

Martin Guggisberg
Sekretär